

Vorlagennummer: DrS/2024/235
Vorlageart: Bericht der Verwaltung
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Interessenbekundungsverfahren für die Erbringung aufsuchender "Frühe Hilfen" in der Region Bad Bramstedt/Bad Bramstedt-Land

Datum: 30.10.2024
Federführung: FB Jugend und Bildung

Ziele:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	14.11.2024	Ö

Zusammenfassung:

Der Aufruf zur Interessenbekundung für die Erbringung aufsuchender "Frühe Hilfen" in der Region Bad Bramstedt/Bad Bramstedt-Land wurde mit Datum vom 29.10.2024 in den AG78-Verteiler der Arbeitsgemeinschaften "Frühe Hilfen" sowie nachrichtlich "Hilfen zur Erziehung" übermittelt.

Sachverhalt:

Im Kreis Segeberg (ohne Stadt Norderstedt) bietet der öffentliche örtliche Jugendhilfe-Träger Schwangeren und Eltern mit Babys oder Kindern unter 1 Jahr bzw. bis zu 3 Jahren aufsuchende frühpräventive Beratung und niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Rahmen der Bundesstiftung Frühen Hilfen an.

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen Eltern mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Mit den Frühen Hilfen wird eine frühestmögliche Vernetzung des Gesundheitsbereichs mit dem Jugendhilfebereich angestrebt, und darüber hinaus mit allen andern für Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren relevanten Bereichen.

Aktuell erbringen dieses Angebot im Kreisgebiet 3 Träger, die regional arbeiten.

Der Träger, der bisher die aufsuchende Arbeit im Bereich Stadt Bad Bramstedt und Amt Bad Bramstedt-Land leistete, hat erklärt, für das Jahr 2025 im Kreisgebiet Segeberg keine Angebote der Frühen Hilfen mehr anbieten zu wollen bzw. keine entsprechenden Anträge zu stellen.

Um die Versorgung der bezeichneten Bereiche möglichst lückenlos auch weiterhin sicherstellen zu können, wurde ein Interessenbekundungsverfahren angestoßen.

Trotz extrem enger Fristsetzung hinsichtlich der Abgabe der Bewerbungen hofft der Kreis auf ein erfolgreiches Verfahren.

Anlage/n

1 - Aufruf Interessenbekundung Frühe Hilfen Kreis Segeberg 2025-2026 Region Nord-West (003) (öffentlich)

Bad Segeberg, den 29.10.2024

Aufruf zur Einreichung einer Interessenbekundung

für die Erbringung aufsuchender Früher Hilfen in den kommunalen Bereichen Stadt Bad Bramstedt und Bad Bramstedt-Land im Förderzeitraum 01.01. 2025 – 31. 12.2026

1. Ausgangslage

Kinder haben das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. Daher ist es wichtig, (werdende) Eltern gerade in dieser Zeit zu unterstützen. Im Kreis Segeberg (ohne Stadt Norderstedt) bietet der öffentliche örtliche Jugendhilfe-Träger Schwangeren und Eltern mit Babys oder Kindern unter 1 Jahr bzw. bis zu 3 Jahren aufsuchende frühpräventive Beratung und niedrigschwellige Unterstützungsangebote im Rahmen der Bundesstiftung Frühen Hilfen an.

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen Eltern mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Mit den Frühen Hilfen wird eine frühestmögliche Vernetzung des Gesundheitsbereichs mit dem Jugendhilfebereich angestrebt, und darüber hinaus mit allen andern für Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren relevanten Bereichen.

Aktuell erbringen dieses Angebot im Kreisgebiet 3 Träger, die regional arbeiten.

Der Träger, der bisher die aufsuchende Arbeit im Bereich Stadt Bad Bramstedt und Amt Bad Bramstedt-Land leistete, hat erklärt, für das Jahr 2025 im Kreisgebiet Segeberg keine Angebote der Frühen Hilfen mehr anbieten zu wollen bzw. keine entsprechenden Anträge zu stellen.

Der Kreis Segeberg setzt darüber im Bereich der Frühen Hilfen auch Landesmittel aus dem Landes-Förderprogramm Schutzengel ein. Dieser Förderbereich wird aktuell nicht durch den ausscheidenden Träger bedient und gehört damit nicht zum aktuell ausgeschriebenen Bereich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung von Maßnahmen und Angeboten im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist die zwischen Ländern und der Bundesrepublik geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ in Verbindung mit den Leistungsleitlinien des Bundes.

Aufbauend auf den Ergebnissen der von 2012 bis 2017 durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen sichert der Bund durch die Bundesstiftung bundesweit vergleichbare und qualitätsgesicherte Netzwerk- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen gem. § 3 Abs. 4 KKG.

Als Antragsgrundlage für die Kommunen in Schleswig-Holstein gilt darüber hinaus die Schleswig-Holsteinische Richtlinie für die Förderung von örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen vom 30.01.2023 in Verbindung der Landeshaushaltsordnung (LHO).

3. Grundlage der Förderung

Es werden Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfe weitergeleitet, deshalb sind die Fördermodalitäten der Bundesstiftung Frühe Hilfen und die entsprechenden Regelungen der Landesregierung Schleswig-Holstein bei der Angebotsentwicklung zu berücksichtigen und deren Richtlinien umzusetzen bzw. einzuhalten.

4. Förderebenen

4.1. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert:

- I. kommunale Netzwerke frühe Hilfen
- II. Einsatz von Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
- III. Ehrenamtsstrukturen im Bereich Früher Hilfen
- IV. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme
- V. Innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher, modellhafter Ansätze

I. Förderebene Kommunale Netzwerke Früher Hilfen

In Netzwerken Frühe Hilfen arbeiten Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Das Netzwerk besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftskonfliktberatung der Frühförderung und weiteren Partnern gem. § 3 Abs. 2 BKischG. Auch Familienhebammen und Ehrenamtliche sind in die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen integriert.

Die regionalen Netzwerke haben die Aufgabe

- sich gegenseitig über das jeweilige Angebotsspektrum auszutauschen,
- strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären,
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

II. Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation gemäß dem „Kompetenzprofil Familienhebammen“, des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH).

Die Qualifizierung befähigt dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Das Unterstützungsangebot in die Familien erfolgt bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes. Dieses umfasst die gesundheitliche Versorgung sowie psychosoziale Unterstützung.

Folgende Berufsgruppen sind mit Familienhebammen vergleichbar, wenn sie über ein entsprechendes Kompetenzprofil verfügen:

- A) Hebammen
- B) Kinderkrankenpfleger*innen
- C) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- D) Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- E) Familiengesundheitspfleger*innen

➔ Diese Qualifizierung der o.g. Fachkräfte wird im Land Schleswig-Holstein durch die DRK-Heinrich-Schwesternschaft angeboten. Grundsätzlich ist eine Qualifizierung bei in anderen Bundesländern tätigen Bildungsträgern anerkennungsfähig.

III. Ehrenamtliche Strukturen

Ergänzend zu Fachkräften können in den Frühen Hilfen auch Ehrenamtliche zum Einsatz kommen, um Familien in belastenden Situationen durch Alltagspraktische Unterstützung bei der Kinderbetreuung oder durch Mithilfe im Haushalt zu entlasten und ihnen zu helfen ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern.

Ehrenamtliche können eigene Lebenserfahrungen in Gespräche mit den Müttern, Vätern oder anderen primären Bezugspersonen der Kinder einbringen und haben ggf. auch ein gutes Gespür für weiteren Hilfebedarf von Familien.

Sie

- arbeiten ergänzend zu Fachkräften.
- leisten Alltagspraktische Unterstützung.
- geben den Familien Hilfsangebote.

- ➔ Gefördert werden ausschließlich Ehrenamtsstrukturen, die an ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk angeschlossen sind
- ➔ Die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlichen ist Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen.
- ➔ Die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlichen ist förderfähig im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen.
- ➔ Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für Qualitätssicherung, Koordination, Fachbegleitung, Schulungen, Fahrtkosten sowie Netzwerkarbeit

IV. Angebote und Maßnahmen an den Schnittstellen der Sozialleistungssysteme

Der Kreis Segeberg setzt in diesem Förderbereich keinen Schwerpunkt.

- V. Innovative Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher, modellhafter Ansätze
Der Kreis Segeberg setzt in diesem Förderbereich keinen Schwerpunkt.

4.2. Kreisförderung

Der Kreis unterstützt die Angebotserbringung, in dem er im Rahmen der Kreisförderung Frühe Hilfen zusätzliche Mittel einbringt.

Mit der Kreisförderung können z.B. Sachkosten, die im Rahmen der Koordinierung anfallen, oder mit der Angebotserbringung verbundenen notwendige Ausgaben, die nicht durch die Richtlinie Frühe Hilfen gedeckt sind, oder Personalkosten für ergänzende pädagogische Fachkräfte bzw. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit durch die Träger übernommen werden.

Der Kreis Segeberg setzt darüber hinaus Kreismittel für die Umsetzung der Willkommensbesuche z.B. an Geburtskliniken ein.

5. Umsetzung

5.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt auf Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen und damit berechtigt zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren, sind anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

5.2. Angebotsebene

Die Träger sollen Angebote / Maßnahmen planen / erbringen, die sich im Schwerpunkt zusammen setzen aus

- Lotsendiensten ausgehend z.B. von medizinischen Einrichtungen, an die werdende Mütter / Eltern bzw. Eltern von Babys angebunden sind, wie Geburtsstationen, Gynäkologen, Kinderärzten, Hebammen und
- aufsuchender Beratung / Betreuung von werdenden Müttern / Eltern mit Kindern unter 1 Jahr bzw. bis längstens 3 Jahre richten. Dabei stehen eine Stärkung der Bindung und der elterlichen Kompetenzen im Vordergrund.

Ein besonderer Blick soll auf Eltern mit Neugeborenen gelegt werden, die besonders belastet oder durch soziale Belastungsfaktoren benachteiligt erscheinen.

Das Gelingen von Angeboten der Frühen Hilfen setzt oftmals eine (aktive) Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern vor Ort voraus, die herzustellen ist.

Der Träger bindet geeignete Kooperationspartner in die Angebote ein, bemüht sich ggf. um den Einbezug weiterer für die Zielerreichung notwendige Kooperationspartner bzw. vermittelt zu diesen.

Notwendige Informationsmaterialien für das niedrigschwellige Bekanntmachen der Frühen Hilfen im Kreisgebiet bei Netzwerkpartnern und bei der Zielgruppe z.B. im Rahmen eines Willkommensbesuches / Willkommensberatung stellt der öffentl. Jugendhilfeträger zur Verfügung (z.B. „Willkommenseimer“).

Aktuell gibt es in der Region Bad Bramstedt mit den Kommunen Stadt Bad Bramstedt und Amt Bad Bramstedt-Land mit den dazugehörigen Gemeinden im Kontext der Frühen Hilfen kein Ehrenamtsangebot.

Erwartet wird eine aktive Beteiligung an den Kinderschutzwochen.

6. Personelle Voraussetzungen

Die Förderung umfasst folgende Personalstellen:

A) **Einsatzkoordinierung**

B) **Fachkraft der aufsuchenden Arbeit**

6.1. Qualifizierung

Die im Rahmen der **Funktionsstellen Einsatzkoordinierung und „Fachkraft aufsuchende Arbeit“** tätigen Fachkräfte **müssen** als Familienhebammen (FamHeb) oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP) innerhalb des Bundesprogramms Frühe Hilfen qualifiziert sein oder **bereit sein, diese nebenberuflich zeitnah aufzunehmen**. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Tätigkeit der Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen.

Die Qualifizierung zur Familienhebamme bzw. FGKiKP ist ein gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein entwickeltes Curriculum basierend auf den bundesweit festgelegten Qualitätsstandards sowie den Kompetenzprofilen des NZFH34.

Für das Land Schleswig-Holstein wird die Qualifizierung durch die DRK-Heinrich-Schwesternschaft angeboten. Der nächste Kurs wird im März oder Mai 2025 starten.

Im Falle der Notwendigkeit einer Qualifizierung hat die Landeskoordinierungsstelle eine Förderung in Höhe von 500,00 € in Aussicht gestellt.

Liegt eine abgeschlossene Qualifizierung zum Beginn des Förderjahres nicht vor, so ist eine Förderung von einer durch den Bund zu erteilenden Ausnahmegenehmigung abhängig. Diese wird nötigenfalls über die Kreis- und Landeskoordinierungsstelle bei der Bundesstelle beantragt.

Die eingesetzten Fachkräfte sind entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie und ggf. angewendeten Tarifverträge zu entlohnen. Eine Beschäftigung von Personen unterhalb des Mindestlohns ist ausgeschlossen.

6.2. Aufgaben

A) Einsatzkoordinierung:

Der Träger / Zuwendungsempfänger koordiniert die in seiner Verantwortung durchgeführten Angebote der Frühen Hilfen durch eine als FamHeb oder FGKiKP beim Träger angestellte, qualifizierte Fachkraft.

Diese Einsatzkoordinierende ist erste Kontaktstelle, ermittelt die Bedarfe der Anfragenden und vermittelt in ein möglichst passgenaues Angebot der Frühen Hilfen bzw. vermittelt zu anderen Trägern.

Gewünscht werden auf diesem Hintergrund beim Träger und bei dessen Einsatzkoordinierung bestehende Kenntnisse über die in der Region Bad Bramstedt bestehenden Angebote für die Zielgruppe der Frühen Hilfen und die dort agierenden Netzwerke.

Die Koordinierende ist zuständig auch für Netzwerkarbeit sowie für die Dokumentation und sachliche Berichterstattung. Sie trägt offene Bedarfe und fehlende Angebotsstrukturen in die Netzwerke bzw. an die Netzwerkkoordinierende des Kreises.

Die primäre Aufgabe der Einsatzkoordinierenden soll aber (auch) die Umsetzung von Angeboten der Frühen Hilfen sein, um stets einen Praxisbezug zu gewährleisten.

B) Fachkraft der aufsuchenden Arbeit

Die aufsuchend tätigen qualifizierten FamHeb / FGKiKPs arbeiten mit den Eltern entsprechend der Allgemeinen Haltungen der Frühen Hilfen wertschätzend und mit dem Ziel des Empowerments im Rahmen der in den Familien bestehenden Ressourcen. Dafür setzen sie die im Qualifizierungsmodul vermittelten Kenntnisse und Methoden ein.

Sie unterbreiten insbesondere aufsuchende und/oder niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote, um zielgruppenspezifisch Zugänge zu schaffen und Familien / Eltern mit Hilfe von bedarfsorientierten Angeboten zu stärken und damit ein gesundes, gewaltfreies Aufwachsen und Entwickeln von Kinder zu ermöglichen.

Sie richten ihr Handeln auf die Befähigung der Eltern aus durch z.B. durch Beratung / Wissensvermittlung, das Schaffen eines Zugewinns an Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten oder durch die Vermittlung an geeignete weitergehende Angebote und Hilfen.

Frühe Hilfen sind freiwillig und sollen keine Langzeithilfen sein.

7. Qualitätssicherung und übergeordnete Angebotsentwicklung

• Qualitätsrichtlinien

Bei der Angebotsentwicklung und -Umsetzung orientieren sich die Träger neben den bestehenden Richtlinien und Verordnungen auch an den **Qualitätsrichtlinien des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen**.

- **Netzwerke Frühe Hilfen**

Der Träger nimmt mit seinen Fachkräften der Frühen Hilfen regelmäßig an den Netzwerken Frühe Hilfen teil:

- Die **Lokalen Netzwerke „Frühe Hilfen“** im Kreis Segeberg tagen regionsbezogen 2x jährlich.
- Darüber hinaus findet 1x jährlich ein **kreisweites Treffen aller Lokalen Netzwerke** statt.

Die Netzwerkkoordination erfolgt durch den Kreis Segeberg.

Eine Teilnahme der Einsatzkoordinierenden bzw. durchführenden Familienhebammen oder FGKiKPs an den Netzwerktreffen ist obligatorisch. Das Einbringen in ggf. themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen wird erwartet. Netzwerkpartner sind weitere Organisationen oder Institutionen, die sich im Sozialraum bzgl. der Zielgruppe engagieren und die Ziele des Netzwerkes (ggf. auch aktiv) unterstützen.

- **Fach austausche und Praktikertreffen**

Der örtliche Träger der öffentl. Jugendhilfe mit seiner Netzwerkkoordinierenden führt trägerbezogen **mit den Trägervertretungen, sowie den Koordinierenden Fachkräften jährlich 2 – 3 Fach austausche** durch. Eine Teilnahme ist für die Angebots erbringenden Träger mit ihren Fachkräften obligatorisch.

Daneben wird themenbezogen zu Praktikertreffen eingeladen.

- **AG 78**

Im Kreis Segeberg ist eine **AG 78 Frühe Hilfen** mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen im Kreis Segeberg eingerichtet, die im Durchschnitt 1 -2x jährlich tagt. Eine Teilnahme der Träger wird gewünscht.

- **Supervision**

Der örtliche Träger der Jugendhilfe bietet den durchführenden Fachkräften im Sinne von Qualitätssicherung überregional (gemeinsam) Supervision aus Mitteln der Bundesstiftung an.

- **Fach tage**

Die Arbeit der Fachkräfte in den Frühen Hilfen wird mit themenzentrierten **Fach tagen**, die der örtl. Träger der Jugendhilfe organisiert, unterstützt.

Darüber hinaus sind die Träger aufgefordert, die individuelle Weiterentwicklung ihrer Fachkräfte im Rahmen der Richtlinie durch geeignete individuelle Fortbildungsangebote zu befördern.

- **Qualitätswerkstätten**

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bietet jährlich Qualitätswerkstätten zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen für Einsatzkoordinierende und Fachkräfte der aufsuchenden Arbeit an. Aktuell sind dies 2 Tage für Einsatzkoordinierende und 1 Tag für Einsatzkoordinierenden gemeinsam mit den Fachkräften. Eine Teilnahme an den Qualitätssichernden Angeboten auf Landesebene durch die Träger wird erwartet.

- **Das NZFH**

bietet neben Austauschformaten, Handreichungen und Angeboten / Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch praxisbezogen Angebote für Fachkräfte an, die in Anspruch genommen werden können.

- **Kinderschutz**

Der Träger schließt, soweit nicht bereits bestehend, Vereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII ab und verpflichtet sich, die dort getroffenen Vereinbarungen umzusetzen.

8. Gegenstand des Verfahrens:

Das **voraussichtliche Fördervolumen** für die Angebotserbringung Frühe Hilfen Förderbereiche II und ggf. III für die Region Stadt Bad Bramstedt, Amt Bad Bramstedt Land beträgt aus Mittelzuweisungen der Bundesstiftung Frühe Hilfen **13.750,00 €** und aus der ergänzenden Kreisförderung: **11.000,00 €**.

Jährliche finanzielle Verwendungsnachweise und sachliche Berichterstattung sind obligatorisch.

Abgrenzung von bestehenden Förderungen:

Es können keine Vorhaben gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden. Der Träger hat den Ausschluss von Doppelförderungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Vorhandene kommunale Kooperationsstrukturen müssen einbezogen werden, um angebotsbezogene Doppelstrukturen zu vermeiden.

9. Verfahren

9.1. Stufe 1

9.1.1. Fristen

Das Interessenbekundungsverfahren für den Förderzeitraum 01.01.2025 – 31.12.2026 durch Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen und der damit verbundenen Kreismittel beginnt am 29. Oktober 2024.

Die in der AG 78 Frühe Hilfen organisierten Träger werden aufgefordert, ihr Interesse an der Übernahme der Erbringung der aufsuchenden Frühen Hilfen gem. der Bundesstiftung in der Region Stadt Bad Bramstedt und Amt Bad Bramstedt Land zu bekunden. Die in der AG 78 Erzieherische Hilfen organisierten Träger werden in Kenntnis gesetzt.

Dafür wird als Frist der 10.11.2024 eingeräumt. Dieses ist dem Umstand geschuldet, dass der örtliche Träger die Förderanträge für das Förderjahr 2025 am 30.11.2024 bei der Landeskoordinierungsstelle vorzulegen hat.

Bis zum 11.11.2024 ist der Projektvorschlag verbindlich elektronisch (b.lueneburg-priess@seberg.de) oder postalisch (Posteingang) einzureichen.

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die fristgerecht eingereicht werden.

9.1.2. Vorhabenkonzept

Anhand eines kurzen Vorhabenkonzeptes soll der Interessenbekundende erläutern, wie er die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfe bzw. des KKG in der ausgeschriebenen Region umsetzen will.

Beschreiben Sie dafür kurz die aus ihrer Sicht bestehende lokale Ausgangslage bzgl. der Herausforderungen und Bedarfe die Zielgruppe, den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf vor Ort, sowie die Ihre hieraus resultierende Angebotsplanung.

Es soll dargestellt werden,

- welche Angebote der Frühen Hilfen im Rahmen der bestehenden Richtlinie der Bundesstiftung der Träger mit dem zur Verfügung stehenden Budget anbieten will. Mit welchen aufsuchenden Angeboten erreichen sie wie die Zielgruppe der Frühen Hilfen?

Dies können sein, z.B. personen- oder anlassbezogene oder turnusmäßige Beratung / Sprechstunde für Eltern bei Kooperationspartnern, aufsuchende spezifische Angebote oder Hausbesuche bei Eltern mit Kinder der Zielgruppe der Frühen Hilfen.

Hinweis: Reine Kinderangebote sind nicht förderfähig.

- wie der Träger die zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen will. Erstellen Sie dafür auch einen ersten Finanzplan. Welche Eigenmittel bringt der Träger ggf. ein?
- wie eine Besetzung der Personalstellen mit den notwendigen qualifizierten Fam-Hebammen oder FGKiKPs vorgesehen bzw. sichergestellt werden kann (zwingende Fördervoraussetzung).
- ob und ggf. wie der Träger ggf. bereits in Netzwerken in der Region eingebunden ist bzw. auf welche Netzwerkressourcen er zurückgreifen kann bzw. welche er einbringen kann und will. Dieses mit dem Ziel einen für die Zielgruppe möglichst bruchlosen Trägerübergang zu erreichen.
- wie eine Vernetzung mit dem Gesundheitsbereich vorgesehen ist bzw. welche Maßnahmen geplant werden, um Eltern mit Neugeborenen in der Region frühestmöglich zu erreichen, und diese über das im Kreis bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Frühen Hilfen zu informieren bzw. die Eltern bedarfsorientiert an Angebote und Hilfen anzubinden. Ergänzend: Welche Ressourcen kann der Träger hierbei einbringen?
- wie der Träger die Zusammenarbeit und ggf. im Weiteren eine gemeinsame Angebotsplanung mit den anderen im Kreis Segeberg tätigen Trägern der Frühen Hilfen gestalten möchte bzw. in wieweit mit diesen bereits Arbeitszusammenhänge bestehen.
- Da aktuell in der ausgeschriebenen Region kein Ehrenamtlichen-Angebot in den Frühen Hilfen besteht, wird begrüßt, wenn der Träger im Rahmen seiner Angebotsvorschläge Überlegungen zum Einbezug von Ehrenamtlichen unterbreitet. Eine notwendige Koordinierung muss dabei aus dem Fördervolumen erfolgen.

Das Vorhabenkonzept ist die Grundlage für die fachlich-inhaltliche Bewertung durch den Kreis Segeberg. Verwenden Sie Abkürzungen bitte nicht, ohne sie vorher zumindest einmal ausgeschrieben zu haben.

9.1.3. Auswahlverfahren

Auf Basis der Bewertungen werden Rankinglisten fachlich-inhaltlich fördermöglicher Interessenbekundungen erstellt.

Die Auswahl von geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch den Kreis SE anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Vollständigkeit der Bewerbung

2. Die Qualität des Projektkonzeptes (Ausgangslage, Erreichen der Zielgruppe, Bedarfsbeschreibung aus Sicht des Trägers, Qualität und Quantität der Zielbeschreibung / Zielvorgaben, darauf bezogene Darstellung und Qualität der Angebote)
3. Einschlägige Erfahrungen des Trägers in der Jugendhilfe und in der Erbringung niedrigschwelliger bzw. Türöffner-Angeboten
4. Bezug der Angebote zur Region bzw. Einbindung des Trägers in Netzwerke in den ausgeschriebenen Regionen bzgl. der Zielgruppe der Frühen Hilfen: Besteht bereits eine Vernetzung bzw. welche Netzwerkverbindungen können ggf. eingebracht werden.
5. Qualität der Projektumsetzung (geplante Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben und bereitgestellte Ressourcen, (geplante) Abstimmung ggf. beteiligter Partner untereinander, Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung)
6. Aspekte der Eignung und Finanzierung (Trägerprofil und Erfahrung inklusive der Erfahrung mit der Zielgruppe / mit dem Themenfeld und in der Ressourcenaktivierung sowie der Bedarfsermittlung, Tragfähigkeit der Partnerschaft, Effizienz des Vorhabens: Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben in Verbindung zu den geplanten Aktivitäten/Maßnahmen), Ressourcen und Eigenanteile, die der Träger einbringen kann bzw. möchte.

Dabei steht die voraussichtliche Aussicht auf fristgerechte Beantragung von Fördermitteln bei der Bundesstiftung und die Umsetzung des Konzeptes frühestmöglich im Förderjahr 2025 im Hinblick auf die benötigten Fachkräfte im Fokus.

9.2 Stufe 2

Die Auswahl des Trägers erfolgt nach der Sichtung der eingegangenen Interessensbekundungen mit den dazugehörigen Angebotskonzepten.

Der ausgewählte Träger wird nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag auf Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu stellen.

Dafür besteht eine Frist bis zum 20.11.2024.

Die Antragsformulare des Bundes werden zur Verfügung gestellt, sobald diese dem Kreis für das kommende Förderjahr zur Verfügung stehen.

Erst nach Prüfung der Anträge und nach einer Förderbewilligung durch das Land SH bzw. den Bund als Zuwendungsgeber, sowie den Kreis Segeberg kann ein Zuwendungsverhältnis zwischen dem Träger und dem Kreis Segeberg entstehen.

Der Kreis schließt auf diesem Hintergrund Kooperationsverträge mit den Angebotserbringenden Trägern ab.

Hinweise

Kosten, die durch das Verfahren der Interessenbekundung entstehen, können nicht gefördert bzw. erstattet werden.

Für übergeordnete Fragen zum Ausschreibungsgegenstand steht Ihnen die Fachbereichsleitung Frau Terschüren zur Verfügung. Fachlich-inhaltliche Fragen können Sie an Frau Lüneburg-Prieß, Fachstelle Kinderschutz, Prävention und Qualitätsentwicklung stellen.

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind die Rechte der Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention, sowie die Einhaltung der Charta der Grundrechte der EU und der Charta der Vielfalt, die der Kreis Seeberg abgeschlossen hat, sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden.

Vorbehalt

Ein Anspruch auf eine jährliche Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Stiftungs- und Haushaltsmitteln.

Gez.

Andrea Terschüren

Fachbereichsleitung Jugend und Bildung, FB V